

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 31.05./01.06.2012 in Hannover

TOP 5.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Beschluss:

Die JFMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die JFMK stellt fest, dass ausländische Kinder und Jugendliche (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) dort, wo sie ankommen, gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen werden und im Rahmen des Inobhutnahmeverfahrens über die notwendigen Jugendhilfemaßnahmen entschieden wird.
2. Die JFMK geht davon aus, dass nach der Rücknahme der Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch das Asylrecht nicht verdrängt wird. Die JFMK spricht sich gegen eine bundesweite Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus. Sie hält aber länderinterne Regelungen bzw. Kooperationsvereinbarungen zwischen Ländern im Unterbringungsverfahren für möglich.
3. Die JFMK fordert die Bundesregierung auf, die Ziele der UN-Kinderrechtskonvention in allen gesetzlichen Regelungen sicherzustellen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffen.
4. Die JFMK bittet die Bund-Länder-AG Kostenerstattung, die Einführung einer Kostenerstattungsregelung auf Bundesebene zu prüfen, nach der den Kommunen auch die Verwaltungskosten erstattet werden, die ihnen durch die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise entstehen.